

WASSERVERSORGUNGSGESETZ

der

GEMEINDE FELSBERG

I. Allgemeines

**Zweck und
Geltungsbereich**

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

**Aufgaben
der Gemeinde**

Art. 2

Die Gemeinde Felsberg erstellt, betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgung unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

**Private
Leitungen**

Art. 3

Private Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung sind durch die Grundeigentümer nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt und den Standort des Wassermessers.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen, inklusive Anschluss-T und Schieber, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Durchleitungs- rechte

Art. 4

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im öffentlichen Grund und Boden oder innerhalb genehmigter Baulinien, beziehungsweise von Grenzabständen verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung zu dulden. Ertragsausfälle sind angemessen zu entschädigen.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, beispielsweise bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten des Leitungseigentümers zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Bewilligungs- pflicht

Art. 5

Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sowie die Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde. Die Bewilligung ist vor Baubeginn einzuholen.

Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Der

Bezug von Grundwasser ist nur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zulässig.

**Haftung
der Gemeinde**

Art. 6

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei der Erteilung von Bewilligungen nach Art. 5 sowie bei der Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

II. Anschluss der Liegenschaften

Anschlusspflicht

Art. 7

Innerhalb der Bauzone sind im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung alle Bauten und Anlagen mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Ausserhalb der Bauzone werden Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung nur aufgrund eines sachlich begründeten Bedürfnisses bewilligt, namentlich für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf sowie für die Versorgung von standortgebundenen Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt und von angemessenen Sonderbeiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss an die öffentlichen Leitungen zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt im Zuge der Bauausführung, spätestens jedoch bis zum Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

**Einzel-
anschluss**

Art. 8

Jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaft ist in der Regel mit einem einzigen Anschluss zu versorgen, sofern dagegen keine wichtigen technischen Gründe sprechen.

Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Gemeinde die Wasserversorgung jedes Grundstückteils dieser Vorschrift entsprechend anzupassen.

**Durchleitung von
gemeinsamen
Anschlüssen**

Art. 9

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Versorgungsleitungen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Bau und Unterhalt) zu regeln.

Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

III. Wasserabgabe

Bezugsrecht

Art. 10

Die Gemeinde liefert im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung Wasser für den Normalverbrauch, soweit es die Anlagen und die zur Verfügung stehende Wassermenge gestatten.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für Stetsläufe bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von

angemessenen à-fond-perdu-Beiträgen des
Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Wasserqualität

Art. 11

Die Gemeinde sorgt mit ihren Organen für eine hohe Qualität des Trinkwassers. Die Überwachung der Trinkwasserqualität richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und dem gemeindeeigenen Pflichtenheft "Brunnenmeister".

Die Gemeinde übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung, die Temperatur des Wassers und für den konstanten Druck weder Verpflichtung noch Haftung.

Lieferungs- beschränkung

Art. 12

Einschränkungen oder zeitweise gänzliche Einstellung der Wasserbelieferung, bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (Leitungsbrüche, Brandfälle, Stromausfall, Reparaturen usw.) bleiben vorbehalten. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde besteht nicht. Verbraucher mit empfindlichen Apparaten und Armaturen (Warmwasserapparate, Kältemaschinen, Ventile usw.) sowie Besitzer von Wassertieren haben gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Wassersperre

Art. 13

Unter vorhergehender Benachrichtigung kann der Gemeindevorstand in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

a) bei widerrechtlichem Wasserbezug,

- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Wasserversorgungsgebühren trotz schriftlicher Mahnung schuldhafterweise mehr als 6 Monate in Verzug ist,
- c) bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften sowie Nichtbefolgen von diesbezüglichen Verfügungen des Gemeindevorstandes.

Die Wassersperre befreit nicht von der Zahlung von Verbindlichkeiten und begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für allfällige Schäden.

**Unberechtigter
Wasserbezug**

Art. 14

Das Anbringen von Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**Benützung der
Hydrantenanlage**

Art. 15

Das zu Feuerlösch- und Feuerwehrrübungs Zwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit unentgeltlich abzugeben.

Die Benützung der öffentlichen Hydrantenanlage durch Private ist ohne Bewilligung der Gemeinde untersagt. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die zuständigen Gemeindeorgane. Unbefugte Hydrantenbenützung

wird mit Busse geahndet. Deren Höhe wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab öffentlicher Wasserleitung verunmöglichen.

Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu installieren und der Hydrant vollumfänglich offenzuhalten.

Laufbrunnen

Art. 16

Die Erstellung von Laufbrunnen ist bewilligungspflichtig. Bei Laufbrunnen, die nicht an zentralen Wassermessern angeschlossen werden können, hat die Wassermessung mittels Nadelventil zu erfolgen.

Für den Betrieb von Laufbrunnen gelten nachfolgende Vorschriften:

- Nichtlandwirtschaftlich genutzte Laufbrunnen sind in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April abzustellen. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- Landwirtschaftlich genutzte Laufbrunnen sind in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April auf 7 Liter/Minute zu drosseln. Wird der Laufbrunnen während dieser Zeit nicht genutzt, so ist er abzustellen.

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

Ausführung der Installationen

Art. 17

Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch konzessionierte Firmen ausgeführt werden. Diese

sind vom Gemeindevorstand in der Gebührenverordnung bezeichnet.

Für die Ausführung von Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) mit sämtlichen Ergänzungen sowie die speziellen Werkvorschriften für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht massgebend.

Erdung

Art. 18

Um die Erdung elektrischer Apparate zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Guss- und bejutete oder kunststoffummantelte Stahlrohre verwendet werden. Über die Verwendung von anderen Rohrmaterialien sowie von nicht leitenden Rohren mit Erdungsdraht entscheidet die Gemeinde.

Überdeckung

Art. 19

Die Leitungen müssen mindestens 1.20 m überdeckt sein und frostsicher in Gebäude eingeführt werden.

Stilllegung

Art. 20

Unbenutzte Hausanschlussleitungen, inklusive Anschluss-T und Schieber, werden von der Gemeinde zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt.

Wassermesser

Art. 21

Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser. Diese werden von der Gemeinde gegen Miete abgegeben und bleiben in deren Eigentum.

Die Wassermesser sind vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen einzubauen, und erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.

Am Wassermesser dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Allfällige mangelhafte Installation und fahrlässige Beschädigung gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Periodische Revisionen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Wassermesser einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Funktioniert der Wassermesser richtig, gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers, andernfalls zu Lasten der Gemeinde. Ist der Zähler stehengeblieben, oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserverbrauch aus den drei vorangegangenen vergleichbaren Ableseperioden im Durchschnitt ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen wurden.

V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Gesuche

Art. 22

Gesuche für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sowie für die Abänderung von Anschlüssen sind der Gemeinde nach den Vorschriften gemäss Baugesetz schriftlich einzureichen.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

Kontrolle und Abnahme

Art. 23

Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme und Einmessung anzuzeigen. Diese kontrolliert die Dichtigkeit der Anlage bei einem 1½-fachen statischen Netzdruck, mindestens jedoch 15 bar Wasserdruck, verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme.

Den zuständigen Gemeindeorganen steht jederzeit das Recht zu, die Anlagen zu prüfen und die Beseitigung von Missständen zu verfügen. Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht der eigenen Beaufsichtigung noch von Verantwortlichkeit der richtigen Ausführung.

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch fehlerhafte oder vorschriftswidrige Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Unterhalt an den Anlagen entstehen.

Prüf- und Kontrollgebühren

Art. 24

Der Gemeindevorstand setzt die für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen zu leistenden Gebühren in der Gebührenordnung zum Baugesetz fest.

VI. Finanzierung

1. Allgemeines

Gebühren

Art. 25

Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren.

Die Anschlussgebühren dienen der Mitfinanzierung der Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie gelten als Einkauf in die bestehenden Anlagen.

Die Benutzungsgebühren decken die laufenden Ausgaben der Gemeinde für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Sie sollen zu 40 – 50 Prozent auf eine variable Abgabe (Wassergebühr) und zu 50 – 60 Prozent auf eine fixe Abgabe (Grundgebühr) für Personen über 18 Jahre und Gewerbebetriebe aufgeteilt werden. Innerhalb dieser Ansätze bestimmt der Gemeindevorstand die Tarife in einer Gebührenverordnung.

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie muss ausgeglichen sein. Die Wasserversorgungsrechnung ist im Budget und in der Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

Vorbehalten bleibt die Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten von Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen von Quartierplanungen erstellt werden.

Die Wasserversorgungsrechnung ist im Budget und in der Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

Gebührenpflicht

Art. 26

Die Anschlussgebühr und die variable Abgabe auf dem Wasserkonsum (Wassergebühr) sind von den zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Die fixe Abgabe (Grundgebühr) wird einmal jährlich bei den gebührenpflichtigen Personen und Gewerbebetrieben erhoben.

Rechnungen ausser der Grundgebühr und Verfügungen sind grundsätzlich dem Eigentümer, beziehungsweise dem Baube-rechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

2. Anschlussgebühren

Werkanschluss- beiträge

Art. 27

Für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz wird für jede neu erstellte Baute ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben.

Diese werden wie folgt berechnet:

Fr. 2.60 je m² Bauparzelle, minimal Fr. 1400.-- (exkl. MWSt.), Fr. 3.60 je m³ umbauter Raum nach SIA, minimal Fr. 2200.-- (exkl. MWSt.)

Der Gemeindevorstand passt die Anschlussgebühren alle 2 Jahre teuerungsbedingt dem Index an. Die Geldwertanpassungen basieren auf dem Zürcher Baukostenindex (Index 1998: 100.0).

Die Gebühren reduzieren sich um 50 %, wenn der nächste Bauplatzgrenzpunkt von der öffentlichen Anschlussleitung mehr als 40 m entfernt ist. Sie entfallen, wenn der fragliche Grenzpunkt mehr als 70 m entfernt ist. Diese Reduktionen treten nur in Kraft, wenn die private Werkleitung in Dimension und Lage so gebaut wird, dass für die weitem, an dieser Leitung liegenden Bauplätze eine Anschlussmöglichkeit geschaffen und das Recht zum Anschluss eingeräumt wird. Übernimmt die Gemeinde eine private Werkleitung, so ist die nach dieser Bestimmung gewährte Gebührenreduktion nach Massgabe der Entfernung zur neu übernommenen Leitung nachzuzahlen.

Für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude und für Gewerbebauten wird die Hälfte dieses Ansatzes verrechnet. Büroräumlichkeiten in solchen Gebäuden werden mit dem ordentlichen Ansatz verrechnet. Es wird der Rauminhalt dieser Gebäude und der überbaute Grund zur Berechnung des Beitrages herangezogen. Dabei wird pro Geschoss- oder Arbeitsfläche maximal 3.5 m Höhe verrechnet.

Nachzahlungspflicht **Art. 28**

Erfährt eine Baute infolge baulicher Änderungen eine grössere Kubatur, so sind die der Vergrösserung entsprechenden Anschlussbeiträge nachzuzahlen.

Werden in einem bestehenden Bau, für welchen früher ein Anschlussbeitrag nach der Wohnungszahl entrichtet wurde, zusätzlich Wohn- oder Arbeitsräume im vorhandenen Baukubus ausgebaut, so ist für dieses Raummass der Kubaturbeitrag gemäss Gebührenverordnung nachzuzahlen. Die Mindestanschlussgebühr ist in diesem Fall nicht zu bezahlen.

**Fälligkeit
Anschlussbeiträge**

Art. 29

Die Werkanschlussbeiträge werden bei Baubeginn fällig.

Bei grösseren Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn der einzelnen Bauetappen fällig.

Die Anschlussbeiträge sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Gebührenverordnung berechnet.

**Gesetzliches
Pfandrecht**

Art. 30

Für sämtliche fälligen Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.

Werden fällige Anschlussgebühren nicht innert der festgelegten Frist bezahlt, ist dem Gebührenpflichtigen und dem betroffenen Grundeigentümer die Beanspruchung des Pfandrechtes in einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Pfandrechtsverfügung veranlasst der Gemeindevorstand vor Ablauf der Jahresfrist nach Art. 132 EGzZGB die Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuch. Die Anordnung einer vorläufigen

Eintragung des Pfandrechtes gemäss Art. 133 EGzZGB bleibt vorbehalten.

3. Benutzungsgebühren

Wassergebühr

Art. 31

Zur Deckung der Betriebsauslagen wird eine variable Abgabe auf dem Wasserkonsum (Wassergebühr) und eine fixe Abgabe (Grundgebühr) pro Einwohner über 18 Jahren und pro Gewerbebetrieb erhoben. Der Wasserkonsum wird mit Wasserzählern ermittelt.

Der Gemeindevorstand setzt auf Grund des erforderlichen finanziellen Bedarfes Wassergebühr und Grundgebühr in der Gebührenverordnung fest.

Wasserzähler

Art. 32

Der Gemeindevorstand setzt auf Grund des erforderlichen finanziellen Bedarfes die Miete der Wasserzähler in der Gebührenverordnung fest.

**Wasserabgabe auf
Bauplätzen**

Art. 33

Die Gebühr für den Bezug von Wasser auf Bauplätzen wird vom Gemeindevorstand in der Gebührenverordnung festgelegt.

**Industrie, Gewerbe,
Landwirtschaft**

Art. 34

Für Industrie- und Gewerbebetriebe, die einen besonders grossen Wasserbedarf haben, der zusätzliche Installationskosten verursacht, wird ein Zuschlag zu den einschlägigen Abgaben im Sinne der Art. 27, 28, 31 erhoben. Hierfür sind die Richtlinien des Verbandes schweizerischer Wasserfachleute massgebend. Der Zuschlag wird vom Gemeindevorstand nach freiem Ermessen

festgesetzt. Die 3.5 m übersteigende Raumhöhe wird zur Berechnung der Anschlussbeiträge nach dem Bauvolumen ausser acht gelassen.

Für Landwirtschaftsbetriebe wird das Wasser zum halben Ansatz abgegeben, wenn der Wasserbezug für den Stall gesondert gemessen wird.

**Fälligkeit
Wasserverbrauchs-
gebühr**

Art. 35

Die Wasserzähler werden einmal jährlich abgelesen. Während des Jahres kann eine Teilrechnung im Rahmen des Vorjahres gestellt werden. Die variable Abgabe auf dem Abwasserkonsum (Abwassergebühr) und die Zählermiete werden semesterweise beim Gebäudeeigentümer eingezogen. Dieser hat die Verteilung auf die Mieter selbst vorzunehmen, ebenso einen allfälligen Rückgriff auf den früheren Gebäudeeigentümer. Die fixe Abgabe (Grundgebühr) wird einmal jährlich bei den gebührenpflichtigen Personen und Gewerbebetrieben erhoben.

Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Gebührenverordnung berechnet.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Ausnahmen

Art. 36

Der Gemeindevorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 37

Verfügungen der Gemeinde können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich begründet angefochten werden.

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet angefochten werden.

**Zuwiderhandlungen/
Bussen und Wiederherstellung**

Art. 38

Für Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die aufgrund desselben erlassenen Verfügungen und Anordnungen sowie für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes gelten die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzes.

**Richtlinien und
Leitsätze**

Art. 39

Soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, können folgende Richtlinien und Leitsätze angewendet werden:

- SVGW (Schweizerischer Verein von Gas- und Wasserfachleuten)
- Leitsätze für Wasserinstallationen des schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes.

Inkraftsetzung

Art. 40

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt den Bereich Wasserversorgung der Verordnung über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung vom 17. Dezember 1980.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Felsberg am 19. November 1998 gutgeheissen.

Teilrevidiert am 04.03.2001 und 03.03.2002

Felsberg, 4. März 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Feltscher

Beda Gujan